

Studienordnung

1. Einleitung

Die vorliegende Studienordnung wurde in Verbindung mit dem Erziehungs- und pädagogischen Projekt des Katholischen Unterrichtswesens sowie gemäß den gültigen Dekreten und Vorschriften im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt.

Sie beschreibt insbesondere die Kriterien für eine qualitativ gute schulische Arbeit, die Mittel zur Bewertung schulischer Arbeit, die Beratungen der Klassenräte und deren Entscheidungen.

Sie richtet sich an alle Schüler, minder- oder großjährig, sowie an deren Erziehungsberechtigte, die ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift bestätigen.

Sie entbindet weder Schüler noch deren Erziehungsberechtigte von der Beachtung legaler Texte und administrativer Vorschriften, die sie betreffen, und auch nicht von der Beachtung zusätzlicher Mitteilungen seitens der Schule.

Die Studienordnung behandelt insbesondere folgende Punkte:

1. Eine Zusammenfassung des Erziehungs- und pädagogischen Projekts sowie des Schulprojekts
2. Mitteilungen an die Schüler zu Beginn eines Schuljahres
3. Die Bewertungen und deren Mitteilung
4. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrates
5. Abschlüsse eines Studienjahres
6. Möglichkeiten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Klassenrates

2. Erziehungs- und pädagogisches Projekt sowie unser Schulprojekt

2.1. *Das Erziehungsprojekt des Katholischen Unterrichtswesens*

Der Schulträger hat seinen Schulen ein Erziehungsprojekt aufgetragen, das sich aus dem Bildungsprojekt des katholischen Unterrichtswesens „Auftrag der christlichen Schule“ (2022) ableitet und dem sie in ihrem Schulprojekt gerecht werden sollen.

Der Schulträger steht für gute Bildung, an der alle SchülerInnen teilnehmen können, sollen und dürfen, mit dem Ziel Anschlussfähigkeit zu erlangen. Dabei rücken drei Aspekte in den Fokus: zwischenmenschlichen Beziehungen, Kooperation bzw. Teamarbeit und die Unterrichtsgestaltung.

In der christlichen Tradition wird der Mensch als Beziehungswesen gesehen. Er entfaltet sich durch die **Beziehung** zu den Menschen, die ihn zu Hause, in der Schule und in der Gesellschaft umgeben. Die pädagogische Beziehung ist daher das zentrale Element des Lehrens und Lernens innerhalb der Schulgemeinschaft. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der ganzheitlichen Entwicklung der SchülerInnen.

Alle Akteure der Schulgemeinschaft bauen ihren Zusammenhalt durch **Teamarbeit** auf. Sie sind sich der Vielfalt innerhalb der Teams bewusst, nutzen gezielt die Stärken der einzelnen Teammitglieder und bilden sich zukunftsorientiert weiter. Sie kooperieren zur Verwirklichung ihrer Projekte, gegebenenfalls auch mit externen Partnern.

Neben Zusammenarbeit und Miteinander ist auch die Sinngebung ein Pfeiler unserer Pädagogik. In ihrer **Unterrichtsgestaltung** orientieren sich die Lehrpersonen an der Lebenswelt der SchülerInnen. Sie regen

Denk- und Handlungsprozesse an, sodass Ehrgeiz, Unternehmensgeist, Innovationsbereitschaft und Wille zur Solidarität entwickelt werden. Die SchülerInnen erhalten mit all ihren Stärken und Herausforderungen den Raum und die Hilfe, die sie brauchen, um ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubauen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und ihren Weg hin zum verantwortungsbewussten und selbstreflektierten Erwachsenen zu gehen.

2.2. Unser Schulprojekt

Das Bischöfliche Institut Büllingen ist eine freie katholische Schule. Als Schule legen wir Wert darauf, die Ausbildung derart zu gestalten, dass alle Ausbildungs- und Studienoptionen offenbleiben. In einer Zeit des lebenslangen Lernens scheint es ohnehin wichtig, die Jugendlichen neben den rein fachlichen auch mit fachübergreifenden, transversalen und sozialen Kompetenzen auszustatten. Der Leitgedanke unserer Schule, „Bildung – individuell & bewusst“, bestimmt unseren Alltag und wird von der Schulgemeinschaft gelebt. Doch was genau verbirgt sich hinter unserem Leitgedanken?

- **Bildung**

Als Schule vermitteln Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Leben in einer modernen Gesellschaft. Das Erlernen von mehreren Sprachen, der Umgang mit digitalen Medien sowie analytisches und kritisches Denken gehören zu einer soliden Ausbildung dazu. Der Unterricht wird dabei mit neuen Technologien und abwechslungsreichen, angepassten Lernmethoden kombiniert. Wir möchten unsere Jugendlichen durch theoretischen und praxisorientierten Unterricht sowohl auf einen direkten Einstieg ins Berufsleben als auch auf ein Weiterstudium vorbereiten.

- **Individuell**

Jeder sollte die Chance haben, seine Persönlichkeit frei zu entwickeln. Die Jugendlichen sollten lernen, sich Wissen selbstständig und kritisch anzueignen und Initiativen zu ergreifen, um somit ihre Umgebung mitzugestalten. Hierzu finden an unserer Schule zahlreiche Projekte und Aktivitäten statt, die den Jugendlichen ermöglichen ihre Persönlichkeit zu entfalten, ein Gefühl des Miteinanders vermitteln und zum Wohlfühlen beitragen.

- **Bewusst**

Das bewusste Handeln auf Umwelt und Gesellschaft sollte bei jedem geweckt werden. Um sich einer Sache oder einer Situation bewusst zu werden, muss man sich aktiv mit dieser auseinandersetzen. Durch reflexive Phasen wird unser Bewusstsein geschärft. Daher möchten wir diese Reflexionsphasen verstärkt in die Unterrichte integrieren, sodass der Lernprozess ein bewusster und effektiver wird. Ebenfalls beteiligt unsere Schule sich an verschiedenen Projekten oder initiiert diese, um das Bewusstsein für die Umwelt in den Mittelpunkt zu rücken.

Für detaillierte Informationen wird auf das Schulprojekt verwiesen, welches Sie ebenfalls auf der Internetseite www.bib-buellingen.be finden.

3. Mitteilungen an die Schüler zu Beginn eines Schuljahres

Zu Beginn eines Schuljahres informiert jede Lehrperson ihre Schüler über

- die Zielsetzungen eines jeden seiner Kurse (laut den gültigen Lehrplänen)
- die Kompetenzen und das Wissen, die zu erwerben, anzueignen und auszuüben sind
- die benutzten Mittel der Bewertung und damit verbundene Regeln (Häufigkeit, Zeitpunkte, Abwesenheiten usw.)
- die Kriterien, die den Erfolg bestätigen
- die organisierten oder angebotenen Lernhilfen
- das schulische Material, das jeder Schüler benötigt, und andere Referenzmittel

Die Lehrperson beschreibt auch ihre Kriterien für eine qualitativ gute schulische Arbeit, ausgehend von der Überzeugung, dass der Schüler seinen Lern- und Reifungsprozess mitgestalten soll und dabei von seinen Lehrern, Erziehern und Erziehungsberechtigten begleitet und unterstützt wird.

Ziel ist, dass der Schüler – in Einklang mit dem pädagogischen und dem Schulprojekt – folgende Haltungen und Einstellungen besitzt oder sich aneignet:

- regelmäßige Anwesenheit im Unterricht und bei schulischen Aktivitäten
- Verantwortungsbewusstsein bei der schulischen Arbeit und bei der Beachtung der erhaltenen Ratschläge
- Beachtung der Richtlinien, insbesondere bezüglich der Pünktlichkeit und der Sorgfalt
- Integration in eine soziale Gruppe und solidarisches Handeln bei der Durchführung einer Aufgabe
- Respekt gegenüber einer jeden Person und deren Arbeit

4. Rechte und Pflichten des Schülers

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht, am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen und an seinem eigenen Bildungsweg mitzuarbeiten.

Der Schüler hat das Recht über alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert, über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;

Er hat das Recht, Entscheidungen, die ihn betreffen, zu beanstanden und angehört zu werden, bevor Disziplinarmaßnahmen angewandt werden.

Er darf seine Meinung frei äußern, und zwar im Respekt der physischen und moralischen Integrität seiner Mitschüler sowie aller Personalmitglieder.

Der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht wird; er ist insbesondere verpflichtet:

1. die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder der Schule zu befolgen und die Schulordnung zu respektieren
2. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt
3. die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln

5. Disziplinarmaßnahmen

Sie werden vom Schulträger beziehungsweise vom Schulleiter ausgesprochen.

5.1. Vorübergehender Ausschluss

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Ein Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

5.2. Schulverweis

Ein Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des weiter unten angeführten Einschreibebriefs. (Schulferien zählen nicht bei der Berechnung dieser Frist von 15 Kalendertagen). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der betroffene Schüler als vorübergehend ausgeschlossen. Die Schule sorgt für eine Begleitung des Schülers.

5.3. Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger wird der Schüler angehört.

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis wird nur anhand eines Verfahrens vorgenommen, das folgende Grundsätze beachtet:

1. Ein vorübergehendes Gutachten des Klassenrates wird eingeholt.
2. Die Erziehungsberechtigten erhalten Einsicht in die Disziplinarakte.
3. Der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls seines Rechtsbeistandes angehört.
4. Die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibebriefs zugestellt.

6. Das Schüleragenda

Das Agenda ist ein wichtiges Arbeitsdokument:

Es hilft den Schülern, ihre schulische Arbeit zu planen und zeitlich abzusichern. Außerdem sollen die Schüler dieses Dokument nutzen, um über ihre Lernsituation zu reflektieren und dokumentieren. Zusätzlich gibt das Agenda den Erziehungsberechtigten Einsicht in die durch ihr Kind zu erledigenden Arbeiten.

Es dient ebenfalls als Kommunikationsmittel zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten.

Das Agenda ist ein amtliches Dokument, das eingesehen werden kann und auch deshalb korrekt geführt werden muss.

7. Regelung bei Nichtorganisation des Religionsunterrichts

Kann der Religionsunterricht aufgrund von Lehrermangel nicht organisiert werden, behält sich die Schule vor, die betreffenden Unterrichtsstunden anderweitig zu nutzen, um die Betreuung der betroffenen Schüler sicherzustellen. Während dieser Zeit steht die pädagogische Begleitung im Vordergrund. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um Fachunterricht im Sinne des Religionsunterrichts.

Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt und endet automatisch, sobald eine Lehrperson für den betreffenden Unterricht zur Verfügung steht.

Sollte diese Übergangslösung in Kraft treten, werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Vorfeld informiert.

8. Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsermittlung

8.1. Allgemeines zur Bewertung

Dienen dem Lernprozess und können bewertet werden:

- Schriftliche Arbeiten
- Mündliche Arbeiten
- Persönliche Arbeiten oder Gruppenarbeiten
- Hausarbeiten
- Angefertigtes oder Hergestelltes in der Werkstatt, in der Küche, im Laboratorium usw.
- Praktika und Praktika-Berichte
- Bilanzen, Prüfungen, Tests usw.

Der Lernprozess des Schülers wird regelmäßig durch jede seiner Lehrpersonen und durch den Klassenrat bewertet.

Die Bewertung hat eine doppelte Funktion:

- a) **Beratung (formative Bewertung):**
Sie informiert den Schüler über den Stand seiner Lernprozesse und Kompetenzaneignung. Der Schüler kann sich somit eventueller Lücken bewusstwerden und entsprechende Ratschläge und Hinweise erhalten. Die Funktion „Beratung“ ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung: Sie erlaubt dem Schüler ein vorläufiges Recht auf fehlerhaftes Wissen und Können und ist nicht Teil der Endbewertung.
- b) **Zertifizierung (zertifizierende Bewertung):**
Sie geschieht am Ende verschiedener Lernphasen sowie eventueller zusätzlicher Hilfen und mittels dazu vorgesehener Arbeiten und Prüfungen, deren Bewertungen in die Zeugnisresultate und in die Jahresentscheidung einfließen.

Mitarbeits- und Ordnungspunkte können vergeben werden, dürfen aber nicht mehr als 10% der Gesamtnote des Halbjahres ausmachen (mit Ausnahme des Sportunterrichts).

Die Zertifizierung geschieht mittels eines Zeugnisses über

- Jahresarbeit: 2-mal pro Schuljahr (Ende November/Anfang Dezember und Ende Mai/Anfang Juni) mittels der bis dann vorliegenden zertifizierenden Bewertungen.
- Zusätzlich erhalten die Schüler im Oktober sowie im März ein Feedback, in welchem die Lehrpersonen eine erste Einschätzung zu den bis dahin erzielten Bewertungen vermerken können. Die Bewertungen pro Fach werden darin nicht aufgelistet, sind jedoch auf Skolengo einsehbar.
- Prüfungsarbeit: 2-mal pro Schuljahr (im Dezember und im Juni). Eventuelle Teilprüfungen können in Absprache mit den Schülern vor der Prüfungssession abgehalten werden.
- Die Noten werden in Prozentsätzen wiedergegeben.

8.2. Gewichtung der zertifizierenden Jahres- und Prüfungspunkte im Zeugnis

	Jahresarbeit		Prüfungen	
	1. Periode	2. Periode	Dezember	Juni
1A - 2A	25%	25%	25%	25%
3A - 6A	20%	20%	25%	35%
2B - 7B	25%	25%	25%	25%
3Q - 6Q	20%	20%	25%	35%

A = allgemeinbildender und technischer Übergang

B = berufsbildender Unterricht

Q = technische Befähigung

Nicht in allen Fächern werden Prüfungen abgehalten.

8.3. Abwesenheiten eines Schülers bei zertifizierenden Arbeiten

- Bei zertifizierenden Arbeiten, die in die Noten für die Jahresarbeit einfließen
 - begründete Abwesenheiten: Die Lehrperson entscheidet ob, wie und wann die Arbeit nachgeholt wird.
 - unbegründete Abwesenheiten: Die Arbeit wird mit 0 Punkten bewertet.
- Bei Prüfungsarbeiten
 - begründete Abwesenheiten: Der Klassenrat entscheidet ob, wie und wann die Prüfung(-en) nachgeholt wird/werden.
 - unbegründete Abwesenheiten: Die Prüfung(-en) wird/werden mit 0 Punkten bewertet.

- Bei Nachprüfungen
 - begründete Abwesenheiten: Der Klassenrat entscheidet ob, wie und wann die Nachprüfung(-en) nachgeholt wird/werden.
 - unbegründete Abwesenheiten: Die Nachprüfung(-en) wird/werden mit 0 Punkten bewertet. Der Schüler erhält automatisch Muster C.

Wichtige Informationen zu den Abwesenheiten befinden sich in der Hausordnung.

8.4. Kriterien für den Erfolg in zertifizierenden Fächern

Allgemeine Kriterien

Die Schüler müssen in allen Fächern im Gesamtergebnis (Total von Jahresarbeit und Prüfungsarbeit) 50 % der Punkte erreichen.

Dispensen

Für bestimmte Fächer besteht die Möglichkeit, eine Prüfungsdispens zu erhalten. Dazu muss der Schüler in der Jahresarbeit mindestens 70% erreichen. Sowohl die Schüler als auch die Eltern werden mit dem Periodenzeugnis (Ende November/Ende Mai) über den Erhalt beziehungsweise Nicht-Erhalt einer Dispens informiert. Es besteht die Möglichkeit, diesem System nicht zu folgen und alle Prüfungen abzulegen.

Bei einer Dispens wird die Note des Halbjahres automatisch als Prüfungsnote gerechnet.

In folgender Tabelle werden die Fächer aufgelistet, für welche die Schüler eine Dispens erhalten können.

Allgemeinbildender Unterricht und technischer Übergang		
	<i>Dezember</i>	<i>Juni</i>
1.A	Geografie, Geschichte	Geografie, Geschichte
2.A Wirtschaftswissenschaften	Geografie, Geschichte, Natur*	Geografie, Geschichte, Natur*
2.A Naturwissenschaften	Geografie, Geschichte, Natur*	Geografie, Geschichte, Natur*
2.A Informatik	Geografie, Geschichte, Natur*	Geografie, Geschichte, Natur*
3.A Wirtschaftswissenschaften	Geografie, Geschichte, Natur*	Geografie, Geschichte, Natur*
3.A Naturwissenschaften	Geografie, Geschichte	Geografie, Geschichte
3.A Informatik	Geografie, Geschichte, Natur*	Geografie, Geschichte, Natur*
4.A Wirtschaftswissenschaften	Geografie, Geschichte, Natur*	Geografie, Geschichte, Natur*
4.A Naturwissenschaften	Geografie, Geschichte	Geografie, Geschichte
4.A Informatik	Geografie, Geschichte, Natur*	Geografie, Geschichte, Natur*
5.A Wirtschaftswissenschaften	Geografie, Natur*	/
5.A Naturwissenschaften	Geografie	/
5.A Informatik	Geografie, Natur*	/
6.A Wirtschaftswissenschaften	Geografie, Natur*	/
6.A Naturwissenschaften	Geografie	/
6.A Informatik	Geografie, Natur*	/

*Naturwissenschaften Pflichtfach

Technische Befähigung		
	<i>Dezember</i>	<i>Juni</i>
3.Q	Geografie, Geschichte	Geografie, Geschichte
4.Q	Geografie, Geschichte	Geografie, Geschichte
5.Q	Geografie	/
6.Q	Geografie	/

Berufsbildender Unterricht		
	<i>Dezember</i>	<i>Juni</i>
2.B	Geografie, Geschichte	Geografie, Geschichte
3.B	Geografie, Geschichte	Geografie, Geschichte
4.B	Geografie, Geschichte	Geografie, Geschichte
5.B	Geografie	/
6.B	Geografie	/
7.B	Geografie	/

Zusätzliche Kriterien für den berufsbildenden Unterricht

In den beruflichen Klassen bieten die Lehrpersonen den Schülern die Möglichkeit, Teilprüfungen zu schreiben, um den Prüfungsstoff zu reduzieren. Alle Noten der Teilprüfungen fließen in das nächste Prüfungsergebnis ein, eventuell nicht bestandene Teilprüfungen werden nicht systematisch wiederholt.

In der 2. Stufe des berufsbildenden Unterrichts werden sogenannte Bürotage organisiert. Die dazu gehörende Bewertung wird separat im Zeugnis aufgelistet. Zum Bestehen müssen hier 50 % erreicht werden.

Die Qualifikationsarbeiten des 6. und 7. Jahres werden als separate Bewertung im Zeugnis aufgelistet. Die Schüler müssen darin 60 % der Punkte erreichen. Außerdem müssen die Schüler der 3. Stufe im ebenfalls separat aufgelisteten Praktikum 60 % erreichen.

Zusätzliche Kriterien für die technische Befähigung

In der 2. und 3. Stufe der technischen Befähigung werden sogenannte Praxistage organisiert. Die dazu gehörende Bewertung wird separat im Zeugnis aufgelistet. In der 2. Stufe müssen hier 50 % erreicht werden, um die Praxistage zu bestehen.

Im 6. Jahr der technischen Befähigung schreiben die Schülerinnen und Schüler eine Qualifikationsarbeit über das 4-wöchige Praktikum in Verbindung mit dem gesehenen Unterricht. Diese Qualifikationsarbeit wird vor einer Jury präsentiert und von dieser bewertet. Die Praxistage der 3. Stufe sowie die Qualifikationsarbeit ergeben eine Note. Um den Befähigungsnachweis zu erhalten, müssen die Schüler insgesamt mindestens 50 % erreichen. Die genaue Aufteilung der Punkte erhalten die Schüler Anfang des 6. Jahres im Unterricht.

Zusätzliche Kriterien für den allgemeinbildenden und technischen Übergang

Im 6. Jahr des allgemeinbildenden und technischen Übergangs schreiben die Schülerinnen und Schüler eine Endarbeit. Die Wertung der Endarbeit wird im Endjahreszeugnis separat aufgelistet. Auch hier müssen zum Bestehen mindestens 50 % erzielt werden.

Zusätzliche Kriterien für den Niederländisch-Unterricht im 6. und 7. Jahr

Die Schüler des 6. und 7. Jahres nehmen am Sprachtest CNaVT (Certificaat Nederlands als Vreemde Taal) teil, wenn dieser seitens des Ministeriums organisiert wird. Wer diesen Test mit mindestens 50 % besteht, erhält eine Dispens für die Juniprüfung in Niederländisch (die Note des Halbjahres wird hier nicht übernommen wie für die anderen Dispensfächer). Die Schüler, die diese Dispens erhalten, dürfen dennoch frei entscheiden, ob sie die Juniprüfung ablegen möchten.

Entscheidung des Klassenrates

Wird eines der oben genannten Kriterien in einem oder mehreren Gesamtergebnissen nicht erreicht, berät der Klassenrat und entscheidet über die Orientierung und/oder die Vergabe von Nachprüfungen und/oder Ferienarbeiten (siehe auch die Abschnitte 9.4. und 9.5.).

Der Klassenrat behält sich das Recht vor, auch bei Erreichen der 50 % eine Ferienarbeit zu geben, um die schulische Weiterentwicklung des Schülers zu fördern.

8.5. Aktivitäten im Rahmen der Studien- und Berufsorientierung und Berufspraktika im technischen und berufsbildenden Unterricht

Im Laufe ihrer Schullaufbahn nehmen die Schüler verpflichtend an verschiedenen Erkundungsphasen in Betrieben teil. Diese ermöglichen es ihnen, eigene Interessen und Fähigkeiten zu entdecken und realistische Einblicke in die Berufswelt zu gewinnen. Die Schule unterstützt die Organisation und begleitet die Jugendlichen bei diesen Erfahrungen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung von Selbstreflexion, der Erkundung von Interessen und der Einschätzung der eigenen Stärken und Perspektiven.

<i>Jahrgang</i>	<i>Praktikumsart und -dauer</i>
2. Jahr	individuelle Hospitation – 1 Tag
3. Jahr	gemeinsame Betriebsbesichtigung – 1 Tag
4. Jahr	individuelles Praktikum - 3 Tage

Betriebspraktika im technischen und berufsbildenden Unterricht

Die Schüler der Oberstufe (5.-7. Jahr) der technischen Befähigung (Animator & Business Administration) sowie des berufsbildenden Unterrichts (Office Assistant) müssen verschiedene Betriebspraktika absolvieren:

<i>Studienrichtung</i>	<i>Praktikumsdauer</i>
5. Jahr technische Befähigung	12 Tage
6. Jahr technische Befähigung	4 Wochen
5.-7. Jahr beruflicher Unterricht	2 Tage/Woche – duale Ausbildung

Diese gehören mit zur Grundausbildung und sind Bestandteil des Lehrplans. Sie haben somit auch Einfluss auf die Zertifizierung am Ende des Schuljahres.

Nur wenn alle Betriebspraktika absolviert wurden, wird der Schüler zur Prüfung zum Erhalt des Befähigungsnachweises zugelassen.

Die Betriebspraktika fallen sowohl in die Unterrichtszeit als auch in die Ferienzeit.

Je nach gewählter Studienrichtung und nach gewähltem Grundwahlfach fällt die Anzahl der absolvierenden Tage unterschiedlich aus.

Zu Beginn des 5. Jahres werden die Schüler mündlich und schriftlich über die Vorgehensweise, die Anzahl der zu absolvierenden Praktikumsstage, den zu vermittelnden Kompetenzen während des Praktikums sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert.

8.6. Regelungen zum Studienrichtungswechsel

Ein Wechsel der Studienrichtung ist für alle Schüler vom 1. bis 5. Jahr an folgenden Zeitpunkten möglich: in den ersten beiden Schulwochen im September und nach dem ersten Feedback (bis spätestens zum Ende der Woche des Elternsprechabends). Eine dritte und abschließende Möglichkeit, eine Studienrichtung zu wechseln, besteht nach den Weihnachtsferien bis zum 15. Januar (für das 1. bis 4. Jahr). Ein Wechsel außerhalb dieser Zeiträume ist nicht gestattet.

Für außergewöhnliche Wechsel gelten die Bestimmungen des königlichen Erlasses:

„[...] Im Falle eines Wechsels nach dem 15. Januar muss der o.e. Abweichungsantrag gestellt werden.

Im fünften Jahr des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichts ist ein Wechsel nur bis zum 1. November zulässig, sofern ein positives Gutachten des Klassenrates vorliegt. Danach ist ein Wechsel nur möglich, falls aus einer ärztlichen Bescheinigung hervorgeht, dass der Schüler körperlich nicht mehr in der Lage ist, die von ihm gewählte Studienrichtung weiterhin zu besuchen. Hierfür muss der o.e. Abweichungsantrag gestellt werden.

Im fünften Jahr des berufsbildenden Unterrichts ist ein Wechsel bis zum 1. November möglich, ohne dass eine Genehmigung des Ministeriums vorliegen muss. Danach muss für einen Wechsel der o.e. Abweichungsantrag gestellt werden.“

8.7. Übergabe der Zeugnisse

Zeugnisse werden den Schülern zu bestimmten, von der Schule jährlich mitgeteilten Daten ausgehändigt. Jedes Zeugnis muss durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als Bestätigung der Einsichtnahme unterschrieben und anschließend wieder in der Schule abgegeben werden.

9. Hausaufgaben

Hausaufgaben in allen Primar- und Sekundarschulen sind dem Unterrichtsniveau der Schüler angepasst. Die Lehrer erteilen Hausaufgaben in einer Weise, dass die Schüler diese inhaltlich ohne die Hilfe einer Drittperson erledigen können. Die Schulaufgaben werden in Verbindung mit Lernprozessen konzipiert, die während der Unterrichtszeit stattgefunden haben oder stattfinden werden. In keinem Fall dürfen sich die Hausaufgaben auf den Erwerb von Voraussetzungen beziehen, die für den Einstieg in die im Unterricht organisierten Lernprozesse unerlässlich sind. Die Schule stellt die zum Bearbeiten der Hausaufgaben notwendigen Dokumente kostenlos zur Verfügung. Bei Bedarf ermöglicht sie dem Schüler zudem den Zugang zur Schulmedothek und die Nutzung von digitalen Geräten in der Schule. Die Bewertung der Hausaufgaben hat hauptsächlich einen formativen Charakter.

In der Sekundarschule besteht die Möglichkeit, dass die Schüler die Hausaufgaben außerhalb der Schule oder in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit bearbeiten.

10. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrates

Ein Klassenrat besteht aus der Schulleitung und allen Personalmitgliedern (Lehrpersonen und je ein Erzieher), die den jeweiligen Schüler betreuen.

Er tagt unter dem Vorsitz des Schulleiters oder seines Delegierten.

Im Laufe eines Schuljahres befindet der Klassenrat vor allem über die Lernsituation der Schüler, über ihre Arbeitseinstellung und ihre schulischen Schwierigkeiten; er teilt den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten seine Beobachtungen und Ratschläge im Zeugnis oder im Agenda mit.

Ein Klassenrat kann zu jeder Zeit einberufen werden.

Der Klassenrat berät und entscheidet am Schuljahresende über die Versetzung und Orientierung eines jeden Schülers einer Gruppe, über das Verleihen von Studiennachweisen und Abschlusszeugnissen innerhalb der Schule.

Er orientiert sich an die unter 7.4. erwähnten Kriterien und beruft sich auf alle Informationen, die ihm bezüglich des Schülers zur Verfügung stehen: seine vorherigen Studienjahre, seine Bewertungen in den einzelnen Fächern, Informationen, die in seiner Schulakte vorhanden sind, vom Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido) mitgeteilt oder aus Gesprächen mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten herrühren.

Der Klassenrat ist autonom in seinen Entscheidungen. Seine Beschlüsse werden kollegial getroffen. Details aus den Beratungen, die zu einer Entscheidung geführt haben, unterliegen der Diskretionspflicht. Dies schließt nicht aus, dass die Begründungen der Entscheidung des Klassenrates wahrheitsgetreu mitgeteilt werden können.

Wenn bei der Entscheidungsfindung eine Abstimmung erfolgen muss, so sind alle Mitglieder des Klassenrates – außer der Schulleitung – stimmberechtigt und verfügen über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

Ein Mitglied eines Klassenrats darf weder beraten noch an der Entscheidung einen Schüler betreffend teilnehmen, wenn es dessen Ehepartner, Eltern oder Verwandter bis zum vierten Grad einschließlich ist oder ihm Privatunterricht erteilt hat.

Die Anwesenheit bei Klassenräten von Mitarbeitern des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido) bedeutet nicht, dass diese an der Beschlussfassung beteiligt sind, sondern am Entwicklungskonzept der Schüler mitarbeiten.

Erziehungsberechtigte und großjährige Schüler haben die Möglichkeit, die sie betreffenden bewerteten Unterlagen, und nur diese, einzusehen.

11. Abschlüsse eines Studienjahres

11.1. Jahresabschlussentscheidungen

Eine Entscheidung über Versetzung oder Studienabschluss kann nur für Regelschüler getroffen werden, das heißt für Schüler, die entsprechend der Schulordnung nicht zu häufig unbegründet abwesend waren. Der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten des Schülers, ab wann dieser administrativ nicht mehr als Regelschüler, sondern als freier Schüler gilt.

Die Entscheidung kann Folgendes betreffen:

- Die Unterrichtsform
 - allgemeinbildender Unterricht
 - technischer Unterricht
 - berufsbildender Unterricht
- Die Unterrichtsabteilung
 - Übergang
 - Qualifikation oder Befähigung
- Die Studienrichtung
 - einfaches Grundwahlfach
 - zusammenhängendes Grundwahlfach

11.2. Orientierungsbescheinigungen

Es gibt drei verschiedene Orientierungsbescheinigungen:

- Die Orientierungsbescheinigung A bedeutet, dass der Schüler das Jahr bestanden hat und ohne Einschränkung ins nächste Studienjahr versetzt wird.
- Die Orientierungsbescheinigung B bedeutet, dass der Schüler das Jahr zwar bestanden hat, jedoch nur mit Einschränkungen ins nächste Studienjahr versetzt wird. Dies bedeutet konkret, dass er eine bestimmte (oder mehrere) Unterrichtsform(-en), Abteilung(-en) oder Studienrichtung(-en) nicht belegen darf.
- Die Orientierungsbescheinigung C bedeutet, dass der Schüler das Jahr nicht bestanden hat.

Die Orientierungsbescheinigungen werden vom Klassenrat ausgestellt. Alle Orientierungsbescheinigungen B und C müssen vom Klassenrat begründet werden.

Im sechsten Jahr des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichts sowie im sechsten und siebten Jahr des berufsbildenden Unterrichts werden keine Orientierungsbescheinigungen, sondern Abschlusszeugnisse vergeben.

Im fünften Jahr der Übergangsabteilung wird keine Orientierungsbescheinigung B vergeben.

Das Zeugnis am Jahresende enthält auch die vom Klassenrat ausgesprochene Entscheidung (mit deren Begründung im Falle einer Orientierungsbescheinigung B oder C)

Eine Einschränkung einer Orientierungsbescheinigung B kann aufgehoben werden:

- durch das Bestehen eines nächsthöheren Studienjahres, das der ausgesprochenen Einschränkung nicht widerspricht.

- durch das Wiederholen des Studienjahrs, das mit der Orientierungsbescheinigung abgeschlossen worden ist.
- durch den Zulassungsrat im Falle, dass nach erfolgreichem Abschluss eines Studienjahrs ein Schüler dieses Jahr in einer anderen Unterrichtsform oder Studienrichtung wiederholen möchte, deren Zugang ihm vorher verboten war.

11.3. Studiennachweise

Entsprechend den legalen Vorschriften können folgende Studiennachweise ausgestellt werden:

- Studienzeugnis des zweiten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts
- Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts
- Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts
- Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des Sekundarunterrichts
- Befähigungsnachweis des siebten Jahres des Sekundarunterrichts
- Nachweis der Grundkenntnisse in Betriebsführung

Befähigungsnachweise werden nicht durch den Klassenrat, sondern durch eine dazu eingesetzte Jury verliehen.

11.4. Ferienarbeiten

Bei gleich welcher Orientierungsbescheinigung und auch im Falle von Nachprüfungen kann der Klassenrat in einem oder mehreren Fächern eine Ferienarbeit auferlegen; sie sind als Hilfe gedacht, vor allem in Hinblick auf einen besseren Einstieg in das neue Schuljahr.

Die Ferienarbeiten werden vor dem 15. September abgegeben und bewertet. Die Punkte werden für das erste Jahreszeugnis berücksichtigt und machen 25% der Note aus.

11.5. Nachprüfungen

Wenn der Klassenrat der Meinung ist, dass im Juni noch keine Entscheidung getroffen werden kann (wegen Mängel in einem oder mehreren Fächern), kann er eine oder mehrere Nachprüfungen vorsehen.

Das genaue Datum wird bei der Zeugnisvergabe Ende Juni mitgeteilt.

Der Klassenrat entscheidet anschließend über die Orientierungsbescheinigung und/oder den Studienabschluss. In allen Nachprüfungen müssen 50 % der Punkte erreicht werden.

Die Versetzungsentscheidungen erfolgen spätestens am ersten Schultag des Monats September, es sei denn, der Schüler, der begründet abwesend war, legt die Prüfungen im Laufe des Monats September ab. Der Schulleiter entscheidet über die Annehmbarkeit der Begründung.

12. Möglichkeiten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Klassenrates oder einen Schulverweis

Ein Einspruch kann nur gegen einen Schulverweis oder eine Mustervergabe durch den Klassenrat eingereicht werden, nicht aber gegen das Verordnen von Nachprüfungen, Ferienarbeiten oder das Nichterteilen eines Befähigungsnachweises. Gemäß dem Grundlagendekret vom 31/08/1998 (DEKRET ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN) sind hier die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Einspruchsmöglichkeiten wiedergegeben.

12.1. Schulinterner Einspruch gegen einen Klassenratsentscheid

Der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter, der eine Entscheidung des Klassenrats über die Versetzung oder Vergabe eines Studiennachweises beanstanden möchte, wendet sich spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich (per E-Mail oder Einschreiben) an den Schulleiter. Der Schulleiter bestätigt am selben Tag die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen Fall umgehend erneut dem Klassenrat zur Entscheidung vor. Der Klassenrat entscheidet nach Möglichkeit am selben Tag, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag. Der Schulleiter informiert die Eltern spätestens am darauffolgenden Tag per E-Mail über den Entscheid des Klassenrates.

12.2. Einspruch bei der Einspruchskammer

Ist der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter mit der Bestätigung durch den Schulleiter oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates nicht einverstanden, hat er das Recht, die Einspruchskammer mit der Angelegenheit zu befassen. Die Einspruchskammer wird ebenfalls angerufen, um Beschwerde gegen einen Schulverweis einzulegen.

Der Einspruch wird gerichtet an: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Einspruchskammer Schüler - Frau Catherine Reinertz (Schriftführerin) - Gospertstraße 1 - 4700 Eupen.

Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Entscheidung. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Schüler.

Der Einspruch wird per Einschreiben an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung „Organisation des Unterrichtswesens“ gerichtet, das die Einspruchskammer unverzüglich einberuft. Der Beschwerdeführer stellt dem Schulleiter gleichzeitig eine Kopie des Einspruchs zu.

Der Schulleiter ist berechtigt, der Einspruchskammer ein begründetes Gutachten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen von der Schule anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Klassenrat ist berechtigt, angehört zu werden.

Die Einspruchskammer befindet darüber, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Sie kann Schulverweise annullieren. Sie kann Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises aufheben; der Klassenrat wird in diesem Falle erneut mit der Angelegenheit befasst.

Gegen diese Entscheidung des Klassenrates kann kein erneuter Einspruch erhoben werden.

13. Beschwerdemanagement

Informationen bzgl. des Beschwerdemanagements befinden sich im Agenda. Dort sind die unterschiedlichen Vorgehensweisen festgehalten.

14. Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Schule

14.1. Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist an allen Schultagen zwischen 7.45 Uhr und 16.15 Uhr geöffnet. Mittwochs ist die Schule bis 12.40 Uhr geöffnet.

14.2. Elternsprechtage

Im Laufe des Jahres finden mehrere Elternkontakttage statt. Diese finden im Prinzip nach Erhalt eines Schulzeugnisses statt. Die Termine werden mit dem Zeugnis mitgeteilt.

14.3. Kaleido Ostbelgien – Servicestelle Büllingen

Malmedyer Straße 5/1, B-4760 Büllingen Tel. 080 – 40 30 60

E-Mail: buellingen@kaleido-ostbelgien.be

15. Einverständnis von Schüler und Erziehungsberechtigten

Damit Erziehungsberechtigte und Schüler eindeutig ihr Einverständnis mit vorliegender Studienordnung sowie dem Schulprojekt und der Hausordnung geben, wird ein Formular ausgefüllt, das von Schülern und Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.

Das ausgefüllte Formular wird in der Schule abgegeben und erst dann ist die Einschreibung gültig.

Die Studienordnung wird bei Bedarf oder bei verschiedenen Gelegenheiten Schülern und Erziehungsberechtigten gegenüber kommentiert.